

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) der Firma mwgTECH Engineering (Stand 08/2011)

§1 Geltungsbereich

- 1.1 Fuer alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen gelten ausschliesslich die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ("AGB").
- 1.2 Anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch ohne unseren ausdruecklichen Widerspruch selbst im Falle unserer Lieferung nicht Vertragsbestandteil.
- 1.3 Unsere AGB gelten bei staendigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern auch ohne erneuten ausdruecklichen Hinweis fuer kuenftige Angebote, Lieferungen und Leistungen an den Kunden.

§2 Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind frei widerrueflich und lediglich als Aufforderung zur Abgabe von Angeboten im Sinne des § 145 BGB durch den Kunden zu verstehen, sofern sie nicht als Festangebote bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestaetigung oder durch Lieferung der bestellten Ware zustande.
- 2.2 Alle Angaben in Prospekten, Anzeigen usw. sind – auch bezueglich der Preise – unverbindlich.
- 2.3 Fuer den Umfang der Lieferung und Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestaetigung oder, sofern diese nicht vorliegt, unser Angebot massgebend. Nebenabreden und Aenderungen beduerfen insoweit zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestaetigung.

§3 Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Saemtliche Zahlungen sind in EURO ausschliesslich an uns zu leisten.
- 3.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere am Tage der Lieferung gueltigen Listenpreise und Frachttarife.
- 3.3 Sofern sich aus der Auftragsbestaetigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise "Ab Werk". Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackungskosten hat der Kunde zusaetzlich zu entrichten.
- 3.4 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen. Sie wird, sofern anwendbar, in gesetzlicher Hoehe am Tag der Rechnungstellung zusaetzlich in Rechnung gestellt.
- 3.5 Ist die Abhaengigkeit des Preises vom Teilgewicht vereinbart, ergibt sich der endgueltige Preis aus dem Gewicht der freigegebenen Muster.
- 3.6 Wir behalten uns das Recht vor, bei Vertragen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostenaenderungen zu erhoehen. Betraegt die Erhoehung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so steht dem Kunden ein Vertragslosungsrecht (Kuenndigung oder Ruecktrittsrecht) zu.
- 3.7 Sofern wir Rahmen- und Abrufauftraege eingehen, behalten wir uns das Recht vor, bei erheblichen Materialpreisschwankungen innerhalb der Laufzeit von bestaetigten Rahmen- und Abrufauftraegen fuer noch nicht getaetigte Bestellungen die Preise mit einer Ankuendigungsfrist von vier Wochen anzupassen, wenn unsere Kosten insbesondere durch Materialpreissteigerungen, Lohnerhoehungen oder Steigerung der Energiekosten insgesamt um mehr als 5 Prozentpunkte steigen. Betraegt die Preiserhoehung mehr als 10 Prozentpunkte, ist der Kunde zum Ruecktritt berechtigt.
- 3.8 Sofern sich aus der Auftragsbestaetigung nichts anderes ergibt, sind unsere Rechnungen sofort ohne Abzug faellig. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 3.9 Saemtliche Zahlungen werden zunaechst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die aelteste Schuld angerechnet unabhaengig von anders lautenden Bestimmungen des Kunden.
- 3.10 Schecks nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung erfuehlungshalber an. Zinsen und Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.11 Der Kunde kann nur aufrechnen oder ein Zurueckbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskraefrig festgestellt sind.
- 3.12 Die nachhaltige Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstaende, welche erste Zweifel an der Kreditwuerdigkeit des Kunden begruenden, haben die sofortige Faelligkeit aller unserer Forderungen zur Folge. Darueber hinaus sind wir in diesem Fall berechtigt, fuer noch offen stehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurueckzutreten.

§4 Liefer- und Abnahmepflicht

- 4.1 Die vereinbarte Lieferfrist beginnt grundsaeztlich mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor vollstaendigem Eingang etwaiger vom Kunden beizubringender Unterlagen, etwa vereinbarter Anzahlungen und der rechtzeitigen Materialbeistellungen, soweit diese vereinbart wurden. Vereinbarte Liefertermine gelten nicht als Festtermine, Teillieferungen sind zulaessig. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder dem Kunden als versandbereit angezeigt wird, sofern sich die Versendung ohne unser Verschulden verzoeuert oder unmoeglich ist.
- 4.2 Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge unseres Verschuldens nicht eingehalten, so ist der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine Verzugsentschaedigung zu fordern oder vom Vertrag oder, soweit der Kunde an einer Teillieferung Interesse hat, vom nicht erfuehlten Teil des Vertrages, zurueckzutreten. Die Verzugsentschaedigung ist auf hoechstens 5% desjenigen Teils der Lieferung begrenzt, der nicht vertragsgemaess erfolgt ist. Ein Ruecktritt ist ausgeschlossen, wenn sich der Kunde selbst in Annahmeverzug befindet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines hoeheren Schadens vorbehalten. Weitergehende Ansprueche des Kunden bestehen nur nach Massgabe des nachstehenden § 8.
- 4.3 Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit und angemessene Teillieferungen sowie zumutbare Abweichungen von den Bestellmengen bis zu plus/minus 10% sind zulaessig.
- 4.4 Ereignisse hoeherer Gewalt oder sonstige, von uns nicht zu vertretende Ereignisse, die uns die Lieferung wesentlich erschweren, verzoeuern oder unmoeglich machen, berechtigten uns, auch wenn sie ohne deren Verschulden bei unseren Lieferanten eintreten, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzueglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfuehlten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurueckzutreten. Der hoeheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare, unvermeidbare Umstaende, z.B. Betriebsstoerungen, gleich, die uns die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmoeglich machen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen waehrend eines Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten. Der Kunde kann uns auffordern, innerhalb von zwei

Wochen zu erklaren, ob wir zuruecktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wollen. Erklaren wir uns nicht, kann der Kunde vom nicht erfuehlten Teil des Vertrages zuruecktreten. Wir werden den Kunden unverzueglich benachrichtigen, wenn ein Fall hoeherer Gewalt eintritt. Wir haben Beeintraechtigungen des Kunden so gering wie moeglich zu halten, ggf. durch Herausgabe der Formen fuer die Dauer der Behinderung.

§5 Verpackung, Versand, Gefahruebergabe und Annahmeverzug

- 5.1 Sofern nicht anders vereinbart, waehlen wir Verpackung, Versandart und Versandweg.
- 5.2 Unsere Lieferungen erfolgen mangels abweichender Vereinbarung ab Werk.
- 5.3 Die Gefahr geht mit dem Verlassen des Lieferwerkes auch dann auf den Kunden ueber, wenn wir die Transportkosten uebernehmen. Bei vom Kunden zu vertretenden Verzoeuerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft ueber.
- 5.4 Auf schriftliches Verlangen des Kunden wird die Ware auf seine Kosten gegen von ihm zu bezeichnende Risiken versichert.

§6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Ist der Kunde Unternehmer, bleibt verkaufte Ware bis zur Erfuehlung saemtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum. Bei Vertragen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollstaendigen Zahlung des Kaufpreises vor (Vorbehaltsware).
- 6.2 Die Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt fuer uns als Herstellerin im Sinne des § 950 BGB. Jedoch entsteht daraus keine Verpflichtung fuer uns. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen durch den Kunden erwerben wir Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhaeltnis des Rechnungswertes unserer Ware zu dem der vom Kunden benutzten anderen Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entspricht. Wird die Vorbehaltsware mit einer Hauptsache des Kunden oder Dritten verbunden oder vermischt, so uebertraegt der Kunde uns darueber hinaus schon jetzt seine Rechte an der neuen Sache. Verbindet oder vermischt der Kunde die Vorbehaltsware entgeltlich mit einer Hauptsache Dritter, so tritt er uns hiermit schon jetzt seine Verguetungsansprueche gegen den Dritten ab.
- 6.3 Der Kunde ist berechtigt, die im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes weiterzuverausern. Verausert der Kunde diese Ware seinerseits, ohne den vollstaendigen Kaufpreis im voraus Zug um Zug gegen Uebergabe der Kaufsache zu erhalten, so hat er mit seinem Kunden einen Eigentumsvorbehalt entsprechend diesen Bedingungen zu vereinbaren. Der Kunde tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dieser Weiterverausserung sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an uns ab. Er ist auf unser Verlangen verpflichtet, den Erwerb der Abtretung bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Erwerber erforderlichen Auskunfte zu erteilen und Unterlagen auszuhaendigen.
- 6.4 Der Kunde ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung nur ermachtigt, solange er seine Verbindlichkeiten uns gegeneber ordnungsgemaess erfuehlt. Uebersteigt der Wert der uns ueberlassenen Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 Prozent, so sind wir auf Verlangen des Kunden zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, liegt darin vorbehaltlich der Geltung anderweiter gesetzlicher Bestimmungen nur dann auch ein Ruecktritt vom Vertrag, wenn wir dies zuvor ausdruecklich schriftlich erklart haben.
- 6.5 Pfaendungen oder sonstige Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde uns unverzueglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden, soweit sie nicht von Dritten getragen werden.

§7 Widerrufsrecht und Ruecksendepflicht

- 7.1 Ist der Kunde Verbraucher, kann er die Vertragserklaerung innerhalb von zwei Wochen ohne Angaben von Gruenden in Textform (z.B. durch Ruecksendeformular, Brief, E-Mail, Fax) oder durch Ruecksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt fruehestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Waehrung der Widerrufsfrist genuegt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an: *mwgTECH, Katernberger Str.107, D – 45327 Essen (NRW)*.
- 7.2 Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurueckzugewahren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Kann der Verbraucher die empfangene Ware ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurueckgewahren, muss er uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Ueberlassung von Waren gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Ware ausschliesslich auf deren Pruefung – wie sie etwa im Ladengeschäft moeglich gewesen waere – zurueckzufuehren ist. Im Uebrigen kann der Verbraucher die Wertersatzpflicht vermeiden, indem er die Ware nicht wie ein Eigentuer in Gebrauch nimmt und alles unterlaesst, was deren Wert beeintraechtigt.
- 7.3 Bei einer Ruecksendung aus einer Warenlieferung, deren Bestellwert insgesamt bis zu 40 Euro betraegt, hat der Verbraucher die Kosten der Ruecksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht. Anderenfalls ist die Ruecksendung fuer den Verbraucher kostenfrei.

§8 Gewaehrleistung

- 8.1 Wir haften fuer Sach- und Rechtsmaengel des Liefergegenstandes nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen.
- 8.2 Werden dem Kunden von uns Muster zur Pruefung und Fertigungsfreigabe vorgelegt, hat die Fertigungsfreigabe schriftlich zu erfolgen. In diesem Fall sind fuer die Qualitaet und Ausfuehrung der Erzeugnisse die vom Kunden freigegebenen Muster massgebend. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung und ist nicht als Beschaffenheitsgarantie auszulegen.
- 8.3 Aeusserungen von uns sind nur dann als Uebernahme einer Beschaffenheitsgarantie anzusehen, wenn sie ausdruecklich als solche bezeichnet werden.
- 8.4 Ist der Kunde Unternehmer, ist dieser verpflichtet, die gelieferte Ware unverzueglich auf offensichtliche Maengel zu untersuchen. Offensichtliche Maengel sind innerhalb von 5 Tagen nach Lieferung schriftlich geltend zu machen. Bei versteckten Maengeln ist die Ruege unverzueglich nach Feststellung zu erheben. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Ruegeobliegenheit gilt die Ware als abgenommen und genehmigt. Die fuer Kaufleute geltenden Untersuchungs- und Ruegeobliegenheiten gemaess HGB bleiben hiervon unberuehrt.
- 8.5 Alle Maengelansprueche verjaehren, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) der Firma mwgTECH Engineering (Stand 08/2011)

der gesetzlichen Verjaehrungsfristen. Abweichend hiervon verjaehren Ansprueche eines Unternehmers aus der Lieferung beweglicher Sachen zwei Monate nach Gefahruebergang.

8.6 Sofern in diesem § 8 nichts anderes bestimmt ist, beschaenkt sich unsere Gewaehrleistung fuer Sach- und Rechtsmangel auf Nacherfuellung. Im Rahmen unserer Nacherfuellungspflicht sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Kommen wir dieser Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nach oder schlaegt eine Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurueckzutreten. Rueckgaengigmachung des Vertrages ist ausgeschlossen, sofern nur ein unerheblicher Mangel vorliegt. Darueber hinaus ist, soweit wir mangelfreie Teillieferungen erbracht haben, eine Rueckgaengigmachung des gesamten Vertrages nur zulaessig, wenn nachweislich das Interesse des Kunden an den erbrachten Teillieferungen fortgefallen ist. Weitergehende Ansprueche, insbesondere Aufwendungsersatz- oder Schadensersatzansprueche, bestehen nur im Rahmen der Regelungen zum nachfolgenden § 9. Ersetzte Teile sind auf Verlangen an uns auf unsere Kosten zurueckzusenden.

8.7 Der Kunde hat uns auf unsere Gefahr die mangelhafte Ware zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu uebersenden, es sei denn, die Ruecksendung ist nach der Art der Lieferung nicht moeglich. Wir tragen die zum Zwecke der Nacherfuellung anfallenden Transportkosten, jedoch nur von dem Ort aus, an den die gekaufte Ware bestimmungsgemaess geliefert wurde und maximal nur bis zur Hoehe des Kaufpreises. Entsprechend tragen wir die Gefahr des zufaelligen Untergangs oder der zufaelligen Verschlechterung der mangelhaften Ware nur von diesem Ort aus. Ist der Kunde Unternehmer, traegt dieser die Gefahr des zufaelligen Untergangs und der zufaelligen Verschlechterung der Ware beim Ruecktransport. Ersetzte Liefergegenstaende oder Teile hiervon gehen in unser Eigentum ueber bzw. verbleiben in unserem Eigentum.

8.8 Der Kunde hat uns die fuer die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Faellen der Gefaehrung der Betriebssicherheit, der Abwehr unverhaeltnismassig grosser Schaeden oder bei Verzug der Mangelbeseitigung durch uns hat der Kunde das Recht, nach vorheriger Mitteilung an uns den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

8.9 Die Gewaehrleistungspflicht erlischt, wenn der Kunde die gelieferte Ware veraendert hat und der Mangel eindeutig auf diese Veraenderung zurueckzufuehren ist. Wir haften ebenfalls nicht fuer Schaeden, die durch unsachgemaesse Benutzung oder mutwillige Zerstoeerung entstanden sind.

8.10 Verschleiss oder Abnutzung in gewoehnlichem Umfang zieht keine Gewaehrleistungsansprueche nach sich.

8.11 Rueckgriffsansprueche gem. §§ 478, 479 BGB bestehend nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen fuer nicht mit uns abgestimmte Kulanzregelungen, und setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rueckgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung etwaiger Ruegeobliegenheiten, voraus.

§9 Haftung

9.1 Fuer Schaeden haften wir, aus welchen Rechtsgruenden auch immer, nur, a) soweit uns, unseren leitenden Angestellten oder Erfuellungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlaessigkeit zur Last faellt

b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Koerper, Gesundheit

c) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

d) bei Maengeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben

e) soweit nach Produkthaftungsgesetz fuer Personen- oder Sachschaeden an privat genutzten Gegenstaenden gehaftet wird.

Fuer weitergehende Schadensersatzansprueche haften wir nicht.

9.2 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir jedoch nur begrenzt auf den vertragstypischen, vernuenftigerweise vorhersehbaren Schaeden. Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden ist in Hoehe des Vertragswertes der betroffenen Leistung anzusetzen.

§10 Formen (Werkzeuge)

10.1 Sofern wir zur Ausfuehrung eines Kundenauftrages Formen selbst herstellen oder von Dritten erwerben muessen, traegt der Kunde die hierfuer erforderlichen Kosten. Die Kosten fuer Bemusterungen einschliesslich der Kosten des freigegebenen, verkaufsaehigen Fertigungsmusters traegt ebenfalls der Kunde und werden diesem gesondert in Rechnung gestellt. Der Kunde traegt die Kosten fuer Pruef- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie fuer vom Kunden veranlasste Aenderungen. Kosten fuer Bemusterungen, deren Erforderlichkeit wir zu vertreten haben, gehen zu unseren Lasten.

10.2 Sofern nicht anders vereinbart, sind und bleiben wir Eigentuemer der fuer die Ausfuehrung des Kundenauftrages durch uns selbst oder einen von uns beauftragten Dritten hergestellten und durch uns erworbenen Formen. Vom Kunden nach Abs. (1) bezahlte Formen werden nur fuer Auftraege des Kunden verwendet, solange der Kunde seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt.

10.3 Unsere Verpflichtung zur Aufbewahrung von Formen erlischt zwei Jahre nach der letzten Teile-Lieferung aus der Form und vorheriger Benachrichtigung des Kunden.

10.4 Soll vereinbarungsgemaess der Kunde Eigentuemer der Formen werden, geht das Eigentum nach vollstaendiger Zahlung des Kaufpreises fuer sie auf ihn ueber. Die Uebergabe der Formen an den Kunden wird durch die Aufbewahrung zugunsten des Kunden ersetzt. Unabhaengig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Kunden und von der Lebensdauer der Formen sind wir bis zur Beendigung des Vertrages zu ihrem ausschliesslichem Besitz berechtigt. Wir haben die Formen als Fremdeigentum zu kennzeichnen und auf Verlangen des Kunden auf dessen Kosten zu versichern.

10.5 Bei kundeneigenen Formen gemass Absatz (4) und/oder vom Kunden zur Verfuegung gestellten Formen beschaenkt sich unsere Haftung bezueglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten fuer die Wartung und Versicherung traegt der Kunde. Unsere Verpflichtungen erloeschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Kunde die Formen nicht binnen angemessener Frist abholt. Solange der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht uns in jedem Fall ein Zurueckbehaltungsrecht an den Formen sowie ein vertragliches Pfandrecht an den Formen zur Sicherung saemtlicher unbestrittener bzw. festgestellter Forderungen aus der Geschaeftsbeziehung zu.

§11 Materialbeistellung

11.1 Werden Materialien vom Kunden geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5% rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern. Es besteht fuer uns keine Pflicht zur Eingangskontrolle.

11.2 Bei Nichterfuellung dieser Voraussetzungen verlaengert sich die Lieferzeit angemessen. Ausser in Faellen hoeherer Gewalt traegt der Kunde die entstehenden Mehrkosten auch fuer Fertigungsunterbrechungen.

§12 Gewerbliche Schutzrechte und Rechtsmangel

12.1 Haben wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Kunden zu liefern, so steht der Kunde dafuer ein, dass Schutzrechte Dritter im Bestimmungsland der Ware hierdurch nicht verletzt werden. Der Kunde hat uns von Anspruechen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird uns die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehoeriges Schutzrecht untersagt, so sind wir- ohne Pruefung der Rechtslage - berechtigt, die Arbeiten zur Klaerung der Rechtslage durch den Kunden und den Dritten einzustellen. Sollte uns durch die Verzoegerung die Weiterfuehrung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so sind wir zum Ruecktritt berechtigt.

12.2 Uns ueberlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag gefuehrt haben, werden auf Wunsch zurueckgesandt; sonst sind wir berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten. Diese Verpflichtung gilt fuer den Kunden entsprechend. Der zur Vernichtung Berechtigte hat den Vertragspartner von seiner Vernichtungsabsicht rechtzeitig vorher zu informieren.

12.3 Uns stehen die Urheber- und ggf. gewerblichen Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von uns oder von Dritten in unserem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwerfen und Zeichnungen zu.

12.4 Sollten sonstige Rechtsmaengel vorliegen, gilt fuer diese § 8 entsprechend.

§13 Erfuellungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Sonstiges

13.1 Erfuellungsort fuer alle Ansprueche aus der Geschaeftsverbindung ist Essen, soweit der Kunde Unternehmer ist.

13.2 Gerichtsstand fuer alle Ansprueche aus der Geschaeftsverbindung einschliesslich solcher aus Schecks ist das Gericht, in dessen Bezirk wir unseren Sitz haben, soweit der Kunde Unternehmer ist. Wir sind auch berechtigt, an dem fuer den Sitz des Kunden zustaeendigen Gericht zu klagen.

13.3 Fuer diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschliesslich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.

13.4 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die uebrigen Bedingungen hiervon nicht beruehrt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen moeglichst nahe kommt.

13.5 Aenderungen dieser AGB beduerfen der Schriftform. Die Schriftformerfordernis kann gleichfalls nur schriftlich abbedungen werden.